



I. An den  
Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirkes  
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt  
z. Hd. des Vorsitzenden Andreas Klose  
über  
Direktorium HA II/BA  
BA-Geschäftsstelle Mitte

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

18.11.2019

**Aufforderung der Anbieter der E-Tretroller zur Einhaltung der  
Nutzungsbedingungen des öffentlichen Raums**

BA-Antrag Nr. 14-20 / B 06858 des Bezirksausschusses des  
2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 24.09.2019

Sehr geehrter Herr Klose,

zu Ihrem im Betreff genannten Antrag können wir Ihnen heute Folgendes mitteilen:

Wie wir bereits in vorangegangenen Anträgen Ihres Bezirksausschusses dargelegt haben, ist die Teilnahme von E-Scootern am öffentlichen Straßenverkehr in der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung des Bundes (eKFV) geregelt, welche am 15.06.2019 in Kraft trat. In der Verordnung sind für die Kommunen zu E-Scooter-Sharing-Angeboten ansonsten allerdings keine gesonderten Regelungsmöglichkeiten vorgesehen.

Das reine Abstellen von E-Scootern zur gewerblichen Vermietung zählt – genau wie bei Fahrrädern – zum sogenannten „Gemeingebrauch“ von öffentlichem Verkehrsgrund nach Art. 14 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i. V. m. § 15 Abs. 3 Sonder-nutzungsrichtlinien (SoNuRL).

Das Kreisverwaltungsreferat hat deshalb – gerade auch um eine ähnliche Situation wie mit den Leihrädern des Anbieters „O-Bike“ zu vermeiden – zusammen mit den am Standort München interessierten Verleihern von E-Scootern eine freiwillige Selbstverpflichtungs-erklärung zur Zusammenarbeit und zur Einhaltung städtischer Regelungen erarbeitet. Mit der Selbstverpflichtungserklärung soll auf eine sichere Nutzung sowie ein geordnetes Stadtbild hingewirkt werden.

Sie enthält unter anderem natürlich auch Vorgaben zum Ausbringen sowie zum Abstellen der E-Scooter.

Alle in München tätigen Sharing-Anbieter haben diese Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet.

Das Kreisverwaltungsreferat steht in regelmäßigem Kontakt mit den Anbietern und pflegt einen engen und konstruktiven Austausch. Selbstverständlich werden dabei auch Auffälligkeiten in Zusammenhang mit der Nutzung von E-Scootern besprochen. In einem für Anfang kommenden Jahres geplanten weiteren Austauschgespräch wird auch über eine eventuelle Überarbeitung der bestehenden Vorgaben in der Selbstverpflichtungserklärung diskutiert werden.

Alle Anbieter sind an einer guten und engen Zusammenarbeit mit der Verwaltung interessiert und bemüht, sowohl ihr Personal als auch ihre Kunden und Nutzer regelmäßig und hinreichend über verschiedene Kanäle oder durch Aktionen etc. über die bestehenden Regelungen zur Nutzung und auch zum Abstellen der E-Scooter hinzuweisen und aufmerksam zu machen.

Weitere Maßnahmen werden seitens der Anbieter geplant und zum Teil auch schon umgesetzt, wie z. B. die zulässige Rückgabe (Buchungsende) eines E-Scooters nur bei Übersendung eines Fotos (via Smartphone), welches belegt, dass der E-Scooter gemäß den Vorgaben der Selbstverpflichtungserklärung abgestellt wurde. Andere v. a. technische Maßnahmen, die seitens der Anbieter genutzt werden können, sind in Planung.

Wir versichern Ihnen, dass seitens des Kreisverwaltungsreferats als Straßenverkehrsbehörde die Gewährleistung der Verkehrssicherheit höchste Priorität hat. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen und die Anbieter von Sharing-E-Scootern regelmäßig auf die Einhaltung der gesetzlich verankerten sowie in der Selbstverpflichtungserklärung festgelegten Vorgaben hingewiesen. Auch werden wir in unserem nächsten Austauschgespräch an die Anbieter appellieren, vor allem im Hinblick auf ein geordnetes Ausbringen und Abstellen der E-Scooter weitere v. a. technische Möglichkeiten zu finden.

Sofern Sie konkrete Beispiele für Verstöße gegen die bestehenden Regelungen oder auch Situationen wie die im Antrag geschilderte Diskussion mit Logistikmitarbeitern von Anbietern haben, bitten wir Sie, dies mit Datum, Uhrzeit und Ort, optimalenfalls auch mit Foto, an unser E-Mail-Postfach [ekf.kvr@muenchen.de](mailto:ekf.kvr@muenchen.de) zu melden. Sowohl wir als Straßenverkehrsbehörde als auch die Anbieter sind für etwaige Hinweise dankbar und können entsprechend an Verbesserungen arbeiten.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist hiermit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen